

**Rechtsprechung zur Europäischen Integration
Seminar Tartu / Riga im Wintersemester 2007/08**

**Rs. C-280/93 (Deutschland – Rat; „Bananenmarktordnung“),
Urteil des Gerichtshofes vom 05.10.1994 – Slg. 1994, S. I-4973.**

Sachverhalt:

Durch die Verordnung 404/93 wurde in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine gemeinsame Marktorganisation für Bananen eingeführt. Diese beinhaltete, dass fortan hauptsächlich Bananen aus den überseeischen europäischen Gebieten sowie solche aus den AKP-Staaten in die EU importiert würden, während Bananen aus nicht von der EU geförderten Gebieten, wie z.B. Lateinamerika (sog. Dollarbananen) mit Zöllen belegt wurden.

Die Bundesrepublik Deutschland erhob gegen diese Verordnung Nichtigkeitsklage nach Art. 230 I, 231 EGV, und begründete dies nicht ausschließlich, aber hauptsächlich mit der Verletzung der Grundrechte von Importeuren, die bisher Bananen aus Drittstaaten importiert hatten, und in teils Existenz bedrohender Weise von der Neuregelung benachteiligt waren.

**Erforderliche Normen:
Nichtigkeitsklage**

Art. 230 EGV

Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der EZB, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs und der EZB, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.

Art. 231 EGV

Ist die Klage begründet, so erklärt der Gerichtshof die angefochtene Handlung für nichtig.

Erklärt der Gerichtshof eine Verordnung für nichtig, so bezeichnet er, falls er dies für notwendig hält, diejenigen ihrer Wirkungen, die als fortgeltend zu betrachten sind.¹

¹ Fassung der Gesetzestexte des EGV aufgrund des Vertrages von Nizza vom 26.02.2001.

Entscheidung des EuGH:

Der EuGH hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Zur Verletzung der im Einzelnen gerügten Grundrechte deutscher Importeure

a) des allgemeinen Gleichheitssatzes in seiner speziellen Ausprägung als Diskriminierungsverbot

b) der Eigentumsfreiheit

c) der Berufsfreiheit

führt er unter anderem aus:

ad a)

- Rechtsgrundlage: *Art. 40 Absatz 3 Unterabsatz 2 EWG-Vertrag*, der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik „jede Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft auszuschließen hat.“
- Der EuGH lehnt das Vorliegen einer Ungleichbehandlung von im Wesentlichen gleichen Sachverhalten schon deshalb ab, weil sich Importeure von Dollar-Bananen und solche von AKP-Bananen vor Einführung der Bananenmarktordnung in einer unterschiedlichen Situation befunden hätten.
- „Die Verordnung bezweckt (...), den Absatz der Gemeinschaftserzeugung und der traditionellen AKP-Erzeugung zu sichern, was die Herstellung eines gewissen Gleichgewichts zwischen den beiden betroffenen Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern impliziert.“ (Rn. 74)²

ad b)

- Zum Eigentumsrecht und zur Berufsfreiheit stellt der EuGH zunächst fest, dass diese zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehören. (Rn. 78)
- „Diese Grundsätze können jedoch keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen, sondern müssen im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Funktion gesehen werden. Folglich können sie (...) Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese Beschränkungen tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen der Gemeinschaft entsprechen und nicht einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen, der die so gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet.“ (Rn. 78)
- Das Eigentumsrecht der Vermarkter ist nicht in Frage gestellt, da kein Wirtschaftsteilnehmer ein Eigentumsrecht an einem Marktanteil geltend machen kann, da ein solcher Marktanteil nur eine augenblickliche wirtschaftliche Position darstellt. (Rn. 79)

ad c)

- Die Bananenmarktordnung bedeutet tatsächlich einen Eingriff in die Berufsfreiheit der Importeure von Drittlandsbananen. (Rn. 81)
- Dieser Eingriff ist allerdings naturgemäß mit der Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation verbunden. (Rn. 82)
- Zur Verhältnismäßigkeit räumt sich der EuGH unter Verweis auf Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ein weites Ermessen ein.
- „Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Rechtmäßigkeit einer in diesem Bereich erlassenen Maßnahme nur dann beeinträchtigt sein kann, wenn diese Maßnahme zur Erreichung des Zieles, das das zuständige Organ verfolgt, offensichtlich ungeeignet ist.“ (Rn. 90)

² Die Angaben zu Randnummern beziehen sich auf die Randnummern des Urteils.

- Insbesondere ist die Kontrolle des Gerichtshofes dann eingeschränkt, wenn sich der Rat veranlasst sieht, bei der Verwirklichung einer gemeinsamen Marktorganisation einen Ausgleich zwischen divergierenden Interessen herbeizuführen. (Rn. 91)
- Im Rahmen einer Erforderlichkeitsprüfung ist nicht auszuschließen, dass andere, mildere, Mittel in Betracht gekommen wären, um das gleiche Ziel zu erreichen; der Gerichtshof kann jedoch nicht die Beurteilung des Rates in der Frage, ob die vom Gemeinschaftsgesetzgeber gewählten Maßnahmen mehr oder weniger angemessen sind, durch seine eigene Beurteilung ersetzen, wenn der Beweis nicht erbracht ist, dass diese Maßnahmen zur Verwirklichung des verfolgten Ziels offensichtlich ungeeignet waren. (Rn. 94)

Grundrechtsdogmatik:

Prüfung eines Freiheitsgrundrechtes (Grobschema)

0. Vorfrage im Europarecht: Herleitung des betreffenden Grundrechts

1. aus den Verfassungen der Mitgliedsstaaten
2. aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

→ Hier ergeben sich für die geprüften Grundrechte keine Probleme

I. Schutzbereichseröffnung

1. sachlicher Schutzbereich: Was schützt das Grundrecht?
2. persönlicher Schutzbereich: Wen schützt das Grundrecht?

II. Eingriff

Def. (sog. *moderner Eingriffsbegriff*): Eingriff ist jedes staatliche Tun oder Unterlassen, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht.

→ Dieser wird vom EuGH fälschlicherweise nur für die Verletzung der Berufsfreiheit bejaht

III. verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Einschränkung des Grundrechts
2. Verhältnismäßigkeit
 - a) Geeignetheit
 - Eingriff in die Berufsfreiheit ist geeignet zur Zweckerreichung
 - b) Erforderlichkeit
 - hier wird fälschlicherweise der Klägerin die Beweislast für ein mögliches milderes Mittel auferlegt
 - c) Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)
 - Hauptpunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung, dieser entfällt in der Prüfung des EuGH

Quellen (Auswahl):

Hummer, Waldemar; Vedder, Christoph: Europarecht in Fällen

4. Auflage 2005; Nomos.

Pechstein, Matthias: Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl

4. Auflage 2007; UTB, Stuttgart.

Schäfer, Peter: Studienbuch Europarecht

3. Auflage 2006, Boorberg.